

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 4	Posen, den 4. März	1942
-------	--------------------	------

Inhalt

	Seite
Nr. 29: Persönliche Angelegenheiten	37
Nr. 30: Vorläufige Verwaltungsanordnung über die Aufsicht über Medizinalpersonen nicht-deutscher Volkszugehörigkeit im Reichsgau Wartheland, vom 2. Februar 1942	38
Nr. 31: Vorschriften zur Durchführung der Verordnung über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland vom 13. September 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 30, S. 463), vom 12. Februar 1942	39
Nr. 32: Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien im Reichsgau Wartheland (Bäckereiverordnung) vom 24. Oktober 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 39, S. 811), vom 15. Februar 1942	40
Nr. 33: Anordnung über Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren, vom 3. Februar 1942 ..	41
Nr. 34: Anordnung zur Preisbildung für Herren- und Knabenoberbekleidung, vom 18. Februar 1942	45
Nr. 35: Verordnung zur Bekämpfung der Blutlaus (<i>Schizoneura lanigera</i> H.), vom 11. Februar 1942	46
Nr. 36: Richtlinien zur Bekämpfung der Blutlaus, vom 11. Februar 1942	47
Nr. 37: Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel, vom 13. Februar 1942 ..	48
Nr. 38: Berichtigung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 8. Juni 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 31, S. 527)	48
Nr. 39: Berichtigung der Anordnung über die Preisbildung für Sirup vom 5. Dezember 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 1/1942, S. 2)	48

Nr. 29

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerialrat G e i n a t wurde unter Übernahme in den Dienst der allgemeinen und inneren Verwaltung an die Behörde des Reichsstatthalters versetzt und als leitender Regierungsdirektor mit der Führung der Abteilung IV (Landwirtschaft, Siedlung, Umlegung und Wasserwirtschaft) beauftragt.

Es wurden ernannt:

Regierungsassessor Dr. H ä n d e l, z. Z. bei der Wehrmacht, zum Regierungsrat,
Referent Dr. T a r a p a n o f f zum Regierungsrat,
Stadtinspektor B o h l a n d unter Übernahme in den Reichsdienst zum Regierungsinspektor,
Vermessungssekretär R e d m a n n zum Vermessungsobersekretär,
Vermessungssekretär W e h m e y e r zum Vermessungsobersekretär,
Regierungssekretär P r o s k e zum Regierungsobersekretär,
Regierungsassistent M ü c k e zum Regierungssekretär,
Regierungsassistent H ü n e f e l d zum Regierungssekretär,
sämtlich bei der Behörde des Reichsstatthalters;

Forstangestellter Richard B o n c z y k beim Forstamt Pawlikowice zum Revierförster,
Außerplanmäßiger Revierförster E h r g o t t G a l l e beim Forstamt Eichenbrück zum Revierförster,
Forstschutzgehilfe O t t o U d e beim Forstamt Burgstadt zum Forstwart.

**Vorläufige Verwaltungsanordnung
über die Aufsicht über Medizinalpersonen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit
im Reichsgau Wartheland.**

Vom 2. Februar 1942.

1.

(1) Medizinalpersonen beiderlei Geschlechts nichtdeutscher Volkszugehörigkeit — im folgenden Medizinalpersonen genannt —, und zwar

Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, Tierärzte, Apotheker, Apothekenfachpersonal, Hebammen, ferner Personen, die ohne eine Bestallung zu besitzen, gewerbsmäßig Tiere behandeln (Tierbehandler) oder gewerbsmäßig Tiere kastrieren (Tierkastrierer),

die auf Grund ausdrücklicher Genehmigung oder stillschweigender Duldung den Beruf ausüben oder aber zur Zeit nicht ausüben, werden einer staatlichen Aufsicht durch die staatlichen Aufsichtsbehörden sowie einer Sonderaufsicht (Berufsaufsicht) durch eine Berufsaufsichtsstelle unterstellt.

(2) Staatliche Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Anordnung ist der Amtsarzt, für Tierärzte, Tierbehandler und Tierkastrierer der beamtete Tierarzt.

(3) Die Sonderaufsicht wird durch eine von der zuständigen deutschen berufsständischen Vereinigung zu bestimmenden „Berufsaufsichtsstelle“ nach den Weisungen der staatlichen Aufsichtsbehörde und der berufsständischen Vereinigung durchgeführt.

(4) Als Berufsaufsichtsstellen im Sinne dieser Anordnung sind bestimmt worden:

a) **Für Ärzte**

durch die Ärztekammer Wartheland (Posen, Ärztehaus, Buddestraße 16):
der Vertrauensmann der Ärztekammer in jedem Land-(Stadt-)Kreis;

b) **für Zahnärzte**

durch die deutsche Zahnärzteschaft e. V., Landesstelle Wartheland (Posen, Ärztehaus, Buddestraße 16):

Zahnarzt Dr. de Laporte, Posen, Ulrich-von-Hutten-Straße 5—7;

c) **für Tierärzte, Tierbehandler und Tierkastrierer**

durch die Tierärztekammer Wartheland, (Litzmannstadt, Cleinowstraße 1—3):

der beamtete Tierarzt im Land-(Stadt-)Kreis;

d) **für Apotheker und Apothekerfachpersonal**

durch die Apothekerkammer Wartheland (Posen, Leo-Schlageter-Straße 6):

der beauftragte Vertrauensmann, und zwar für die Regierungsbezirke Posen und

Hohensalza: Pharmazierat Schütz in Posen,

für den Regierungsbezirk Litzmannstadt: Pharmazierat Bartsch;

e) **für Dentisten**

durch den Reichsverband deutscher Dentisten, Landesstelle Wartheland (Posen, Martinstraße 45a):

der Kreisstellenleiter des Reichsverbandes für die drei Regierungsbezirke, und zwar in Posen, in Mogilno (für Regierungsbezirk Hohensalza) und in Litzmannstadt;

f) **für Hebammen**

durch die Gauhebammschaft Wartheland (Posen, Buddestraße 16, Ärztehaus):

die Kreisgruppenleiterin der Gauhebammschaft in jedem Land-(Stadt-)Kreis.

(5) Die Medizinalpersonen sind nicht Mitglieder der berufsständischen Vereinigung, sind jedoch zur Zahlung eines von dieser festzusetzenden Verwaltungskostenbeitrags verpflichtet.

2.

Die berufsständischen Vereinigungen und die nach Ziffer 1 Abs. 4 eingesetzten Berufsaufsichtsstellen sind berechtigt, im Rahmen der für den Berufsstand geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen den Medizinalpersonen, soweit diese nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, bindende Weisungen zu erteilen und in Verbindung mit der staatlichen Aufsichtsbehörde (Ziff. 1 Abs. 2) den Arbeitseinsatz zu regeln, die Medizinalpersonen haben diesen Weisungen nachzukommen. Ansprüche auf Entschädigungen aus solchen Weisungen können nicht erhoben werden. Bei Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung ist Abdruck der Weisung an die staatliche Aufsichtsbehörde sowie an den zuständigen Regierungspräsidenten zu übermitteln.

3.

Die berufsständischen Vereinigungen können die Medizinalpersonen zur Befolgung ihrer Weisungen (Ziff. 2) durch Ordnungsstrafen und Erzwingungsstrafen anhalten. Die Strafen wer-

den im Verwaltungswege begetrieben. Liegen schwere Verfehlungen vor, so wird eine schriftlich erteilte widerrufliche Genehmigung der Berufsausübung auf Antrag der berufsständischen Vereinigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten zurückgenommen und eine bisher stillschweigend geduldete Berufsausübung durch den Regierungspräsidenten untersagt. Die Zurücknahme oder Untersagung ist veranlaßt, falls mit polizeilichem Zwang durchzuführen.

4.

Die Medizinalpersonen haben sich beim Amtsarzt (beamteten Tierarzt) sowie bei der zuständigen Berufsaufsichtsstelle vor der Aufnahme der Tätigkeit und später bei jedem Wohnungswechsel an- und abzumelden. Die bereits in ihrem Beruf tätigen Medizinalpersonen haben sich ohne Rücksicht auf eine schon erfolgte Anmeldung ebenfalls bei den genannten Stellen anzumelden. Bei der staatlichen Aufsichtsstelle und bei der Berufsvereinigung sind getrennt von den Mitgliederverzeichnissen Sonderlisten der nichtdeutschen Medizinalpersonen zu führen und stets auf dem laufenden zu halten.

5.

(1) Vorübergehende Freistellung von der Berufstätigkeit erteilt nach Anhören der Berufsaufsichtsstelle die berufsständische Vereinigung im Benehmen mit der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Ausfall der Berufstätigkeit infolge Erkrankung oder aus anderen Gründen muß sofort der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

6.

Die Befugnisse der kassenärztlichen, kassenzahnärztlichen und kassendentistischen Vereinigung über die zur Krankenkassenpraxis zugelassenen Ärzte, Zahnärzte und Dentisten bleiben durch diese Anordnung unberührt.

7.

Das ärztliche Hilfspersonal beiderlei Geschlechts nichtdeutschen Volkstums, nämlich Gesundheitspfleger, Krankenpfleger, Säuglingspflegerinnen, Wochenpflegerinnen, Gesundheitsaufseher, Hygienisten, technische Assistenten (Laboranten), Röntgenassistenten, Masseure, Sanitätskontrolleure, Desinfektoren, Feldschere, weiterhin die Heilpraktiker beiderlei Geschlechts nichtdeutschen Volkstums unterstehen der Aufsicht des Gesundheitsamtes.

8.

(1) Die vorläufige Anordnung tritt sofort in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen treten außer Kraft.

(2) Die berufsständischen Vereinigungen haben ein Stück der vorstehenden Anordnung den Medizinalpersonen gegen Nachweis zu übermitteln. Für die Hebammen übermittelt der Amtsarzt je 1 Stück der Anordnung.

Posen, den 2. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 31

Vorschriften

zur Durchführung der Verordnung über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland vom 13. September 1941

(Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 30, S. 463).

Vom 12. Februar 1942.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland vom 13. September 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 30, S. 463) wird bestimmt:

§ 1

(1) Wer den Eintritt in eine als juristische Person des privaten Rechts gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung bestehende oder gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung in Zukunft entstehende religiöse Vereinigung oder Religionsgesellschaft

nicht erklären will oder gemäß der Verordnung nicht erklären kann und dessen Eintritt auch nicht gemäß § 7 oder noch nicht gemäß § 8 der Verordnung als erklärt gilt, kann beim Standesbeamten die Ausstellung einer Bescheinigung beantragen, daß er sich nicht mehr zu der Konfession bekennt, der er früher angehörte.

(2) Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag nur persönlich stellen. Für Kinder unter 14 Jahren kann der Antrag nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

(3) Der Antrag ist mündlich zur Niederschrift vor dem Standesbeamten des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu stellen oder schriftlich bei ihm einzureichen. Die im § 13

Abs. 1 Satz 2 der Verordnung genannten Personen können den Antrag auch bei dem Standesbeamten ihres Aufenthaltsortes stellen.

(4) Die auf Grund des Antrages ausgestellte Bescheinigung steht der Bescheinigung über den aus einer religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft vollzogenen Austritt gleich.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Wehrmachtsgemeinde fallen nicht unter die Verordnung über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften vom 13. September 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 30, S. 463).

(2) Der vorstehende § 1 findet auch auf Mitglieder der Wehrmachtsgemeinde Anwendung.

Posen, den 12. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 32

Dritte Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien im Reichsgau Wartheland (Bäckereiverordnung) vom 24. Oktober 1940 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 39, S. 811).

Vom 15. Februar 1942.

Auf Grund des § 21 Abs. 7 der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien im Reichsgau Wartheland (Bäckereiverordnung) vom 24. Oktober 1940 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 39, S. 811) wird bestimmt:

§ 1

Im § 21 Abs. 1 der Bäckereiverordnung vom 24. Oktober 1940 ist für den Ablauf der auf Grund bisheriger Vorschriften für einzelne Bäckereien und Konditoreien erteilten Ausnahmen der 30. Juni 1941 festgesetzt, falls diese Ausnahmen nicht vorher durch Fristablauf hinfällig werden. Diese Frist, die durch die Zweite Verordnung zur Durchführung der Bäckereiverordnung vom 19. Juni 1941 auf den 31. März 1942 hinausgeschoben war, wird bis zum 30. September 1943 verlängert.

§ 2

Die im § 25 Abs. 2 der Bäckereiverordnung vom 24. Oktober 1940 für die Herrichtung der

bestehenden Bäckereien und Konditoreien entsprechend den Bestimmungen der Abschnitte zwei und drei der Bäckereiverordnung auf den 31. März 1941 gesetzte und durch meine Verordnung vom 26. März 1941 auf den 30. Juni 1941 und die zweite Verordnung vom 19. Juni 1941 auf den 31. März 1942 hinausgeschobene Frist wird bis zum 30. September 1943 verlängert.

§ 3

Die Gewerbeaufsichtsämter werden ermächtigt, in einzelnen Fällen, in denen die Betriebsinhaber bei gutem Willen den vorschriftsmäßigen Zustand vorher herstellen können, den einzelnen Betrieb durch schriftliche Anordnung von dem Geltungsbereich dieser dritten Verordnung auszunehmen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Posen, den 15. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.

**Anordnung
über Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren.**

Vom 3. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der mir vom Reichskommissar für die Preisbildung erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Für den Verkauf von Fleischwaren gelten folgende Verbraucherhöchstpreise:

	Preisgebiet I		Preisgebiet II		Preisgebiet III	
	I. Qual.	II. Qual.	I. Qual.	II. Qual.	I. Qual.	II. Qual.
Preis je ½ kg in Reichsmark						
I. Rindfleisch						
Schmorfleisch (Bratenfleisch) mit Knochen, (Schwanzstück, Kugel, Oberschale, Blatt)	0,82	0,72	0,80	0,70	0,72	0,62
Schmorfleisch (Bratenfleisch) ohne Knochen, (Schwanzstück, Kugel, Oberschale, Blatt)	1,02	0,92	1,—	0,90	0,90	0,80
Suppenfleisch (Kochfleisch) mit eingew. Kno- chen, (hohe Rippen und dünne Rippen, Kamm, Brust, Bein)	0,78	0,68	0,76	0,66	0,68	0,60
Rouladen	1,12	1,02	1,10	1,—	1,—	0,96
Roastbeef mit Knochen	1,02	0,92	1,—	0,90	0,94	0,84
Roastbeef ohne Knochen	1,28	1,18	1,26	1,16	1,16	1,06
Filet	1,50	1,40	1,50	1,40	1,32	1,20
Schabefleisch (Gehacktes à la Tartare)	1,04	—	1,04	—	0,92	—
Gehacktes	0,82	—	0,80	—	0,72	—
Knochen	0,20	0,10	0,20	0,10	0,16	0,10
Talg, roh	0,48	—	0,48	—	0,46	—
Talg, ausgelassen	0,60	—	0,58	—	0,56	—
Leber	1,04	—	1,—	—	0,94	—
Füße (je Stück)	0,50	—	0,50	—	0,40	—
Nieren	0,78	—	0,76	—	0,72	—
Zunge mit Schlund	0,82	—	0,80	—	0,76	—
Zunge ohne Schlund	1,20	—	1,20	—	1,16	—
Ochsen- und Rinderschwänze	0,62	0,52	0,60	0,50	0,58	0,48
Gehirn jeglicher Art	0,78	—	0,78	—	0,78	—
Rinderpansen (Fleck, Kaldaunen)	0,36	—	0,36	—	0,36	—
Rinderherz	0,64	—	0,64	—	0,64	—
Lunge	0,28	—	0,28	—	0,28	—
Euter	0,26	—	0,26	—	0,26	—

Als Rindfleisch 1. Qualität gilt Fleisch von Tieren der Schlachtwertklassen a und b; als Rindfleisch 2. Qualität gilt Fleisch von Tieren der Schlachtwertklasse c.

	Preisgebiet I		Preisgebiet II		Preisgebiet III	
	Preis je ½ kg in Reichsmark					
II. Schweinefleisch						
Hinterschinken mit Bein	0,80		0,78		0,72	
Kotelett jeder Art	1,—		1,—		0,96	
Kotelett Kasseler	1,10		1,08		1,04	
Kamm frisch und gepökelt	0,90		0,88		0,84	
Vorderschinken (Schulterblatt)	0,78		0,76		0,72	
Bauch	0,76		0,76		0,68	
Eisbein, frisch und gepökelt mit Spitzbein	0,54		0,54		0,50	
Eisbein, frisch und gepökelt ohne Spitzbein	0,68		0,68		0,64	
Spitzbein	0,16		0,16		0,15	
Kopf ohne Fettbacke	0,34		0,32		0,30	
Rückenfett	0,76		0,74		0,74	
Flomen (Liesen)	0,80		0,76		0,74	
Schmalz	1,—		0,96		0,96	
Geräucherter Speck, fett	1,02		1,—		0,96	
Geräucherter Speck, mager	1,08		1,08		1,04	
Schinken gekocht, im Aufschnitt	1,60		1,60		1,40	
Schinken roh, geräuchert, im Aufschnitt	1,80		1,80		1,60	
Schinkenspeck im ganzen	1,32		1,30		1,28	

	Preisgebiet I		Preisgebiet II		Preisgebiet III	
	Preis je $\frac{1}{2}$ kg in Reichsmark					
Schinkenspeck, geschnitten, ohne Schwarte ...		1,50		1,48		1,40
Schweineschnitzel		1,20		1,20		1,08
Kotelett, Rippen		0,90		0,88		0,84
Filet		1,20		1,20		1,08
Hirn		1,16		1,16		1,—
Nieren		0,80		0,80		0,72
Leber		1,04		1,—		0,98
Schweineknochen	1. Qual.	0,20	1. Qual.	0,20	1. Qual.	0,20
	2. Qual.	0,10	2. Qual.	0,10	2. Qual.	0,10
Schwänze und Ohren, nicht geputzt		0,36		0,36		0,36
Schweinelunge mit Herz		0,40		0,40		0,36
Brustrippen		0,40		0,40		0,36

III. Kalbfleisch	Preisgebiet I		Preisgebiet II		Preisgebiet III	
	I. Qual.	II. Qual.	I. Qual.	II. Qual.	I. Qual.	II. Qual.
Preis je $\frac{1}{2}$ kg in Reichsmark						
Keule	1,08	0,90	1,06	0,88	0,96	0,78
Rücken mit Nierenstück	1,08	0,90	1,06	0,88	0,96	0,78
Blatt (Bug)	0,96	0,80	0,96	0,80	0,86	0,70
Kamm, Hals	0,88	0,70	0,86	0,68	0,80	0,60
Bauch, mit Brust	0,96	0,80	0,96	0,80	0,86	0,70
Hachse	0,68	0,58	0,66	0,56	0,60	0,52
Schnitzel	1,56	—	1,56	—	1,44	—
Kalbskotelett in Scheiben	1,18	1,—	1,16	0,96	1,06	0,88
Keule ohne Knochen	1,40	1,16	1,38	1,14	1,24	1,—
Rücken mit Nierenstück ohne Knochen	1,40	1,16	1,38	1,14	1,24	1,—
Blatt (Bug) ohne Knochen	1,24	1,04	1,24	1,04	1,12	0,92
Kamm, Hals ohne Knochen	1,14	0,90	1,12	0,88	1,04	0,78
Bauch mit Brust ohne Knochen	1,24	1,04	1,24	1,04	1,12	0,92
Leber (Kalbmilz, Bräschen)	1,60	—	1,60	—	1,48	—
Zunge mit Schlund	0,90	—	0,90	—	0,85	—
Zunge ohne Schlund	1,10	—	1,10	—	1,—	—
Lunge mit Herz	0,50	—	0,50	—	0,45	—
Kalbsgekröse	0,38	—	0,38	—	0,34	—
Füße (je Stück)	0,15	—	0,15	—	0,15	—
Kalbsknochen	0,20	0,10	0,20	0,10	0,20	0,10

Als Kalbfleisch 1. Qualität gilt Fleisch von Tieren der Sonderklasse und der Schlachtwertklassen a u. b; als Kalbfleisch 2. Qualität gilt Fleisch von Tieren der Schlachtwertklassen c u. d.

IV. Hammelfleisch	Preisgebiet I		Preisgebiet II		Preisgebiet III	
	I. Qual.	II. Qual.	I. Qual.	II. Qual.	I. Qual.	II. Qual.
Preis je $\frac{1}{2}$ kg in Reichsmark						
Keule	1,06	0,96	1,06	0,96	1,02	0,92
Rücken	1,06	0,96	1,06	0,96	1,02	0,92
Kamm	0,94	0,84	0,94	0,84	0,92	0,82
Blatt	0,94	0,84	0,94	0,84	0,92	0,82
Bauch mit Brust	0,84	0,74	0,80	0,70	0,76	0,66
Hammelnkotelett	1,16	1,06	1,16	1,06	1,12	1,02
Talg, roh	0,48	—	0,48	—	0,48	—
Talg, ausgelassen	0,58	—	0,58	—	0,58	—
Leber	1,20	—	1,20	—	1,10	—
Lunge mit Herz	0,48	—	0,48	—	0,45	—

Als Hammelfleisch 1. Qualität gilt Fleisch von Lämmern und Hammeln der Schlachtwertklassen a 1, a 2, b 1, b 2; als Hammelfleisch 2. Qualität gilt Fleisch von Lämmern und Hammeln der Schlachtwertklassen c und d sowie von Schafen.

§ 2

(1) Die Fleischpreise des § 1 beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf Fleischstücke mit eingewachsenen Knochen, nicht dagegen auf Fleischstücke mit besonderer Knochenbeilage.

(2) Soweit sich Fleischpreise auf Fleisch mit Knochen beziehen, erhöht sich der Kleinhandels-höchstpreis für Fleisch ohne Knochen beim Rindfleisch bis zu 25 v. H., beim Schweinefleisch bis zu 20 v. H.

(3) Der Preis für Fleischstücke mit besonderer Knochenbeilage ist zu berechnen aus dem Preis des knochenlosen Fleisches gemäß Abs. 2 zuzüglich des Preises für die Knochenbeilage. Für die Knochenbeilagen darf höchstens der in § 1 zugelassene Preis für Knochen berechnet werden.

§ 3

(1) Für den Verkauf von Wurstwaren und Sülze gelten folgende Verbraucherhöchstpreise je $\frac{1}{2}$ kg in Reichsmark.

	Preisgebiet I und II	Preisgebiet III
I. Konsumwurst		
Blutwurst	1,00	0,90
Bockwurst	1,00	0,90
Bratwurst	1,00	0,96
Grützwurst im Darm	0,36	0,32
Grützwurst, Kesselgrütze	0,25	0,25
Königsberger	1,10	1,00
Leberwurst	1,10	1,00
Konsum-Mettwurst nach Braunschweiger Art	1,20	1,20
II. Wurst bester Qualität		
Delikateßleberwurst	1,60	1,48
Jagdwurst	1,40	1,32
Krakauer	1,40	1,32
Mettwurst nach Braunschweiger Art	1,52	1,52
Preßkopf	1,24	1,20
Schinkenwurst	1,60	1,48
Wiener Würstchen	1,20	1,12
Zungenwurst	1,44	1,40
III. Konsumsülze	0,50	0,50

(2) Die in Abs. 1 unter I und III genannten Konsumwurstsorten und Konsumsülze, die für die Volksernährung von besonderer Bedeutung sind, müssen stets in ausreichendem Maße hergestellt und feilgehalten werden. Die Herstellung und der Vertrieb von Wurstsorten bester Qualität darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung genügend sichergestellt ist. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt eine Umgehung der Preisvorschrift dar.

(3) **Andere als die in Abs. 1 aufgeführten Wurstsorten und Sülze dürfen nicht hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden.**

(4) Für die Herstellung und Sorteneinteilung von Wurst und Sülze gelten die durch den Reichsinnungsverband des deutschen Fleischerhandwerks, Bezirksstelle Wartheland mit meiner Genehmigung veröffentlichten Richtlinien als Mindestanforderungen.

§ 4

(1) Zum Preisgebiet I gehört der Stadtkreis Litzmannstadt.

(2) Zum Preisgebiet II gehören der Stadtkreis Posen, die Städte Pabianice, Zgierz, Alexanderhof (Reg.-Bez. Litzmannstadt), Konstantynow, Strykow, Löwenstadt und Neusulzfeld.

(3) Zum Preisgebiet III gehören die übrigen Gebiete des Reichsgaues Wartheland.

§ 5

(1) Bei Abgabe von Fleisch- und Wurstwaren an Großverbraucher (Gaststätten, Krankenhäuser, Erholungsanstalten und ähnliche Einrichtungen) ist auf die in dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren ein Mindestrabatt von 5 v. H. zu gewähren.

§ 6

(1) Die Einheiten der Wehrmacht, der Waffen- H , der kasernierten Polizei und des Reichsarbeitsdienstes sind zu den Bedingungen der Anordnung über die Belieferung der Einheiten der Wehrmacht mit Lebensmitteln vom 22. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 13, S. 167) zu beliefern.

(2) Die Ersatzverpflegungsmagazine (EVM) und Marineverpflegungsämter (MVÄ), die Truppenwirtschaftslager der H , die Verwaltung — Verpflegung — des Arbeitsgaues III sind zu den Bedingungen der Anordnung über die Belieferung der Ersatzverpflegungsmagazine (EVM) und der Marineverpflegungsämter (MVÄ) mit Lebensmitteln vom 22. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 13, S. 171) zu beliefern.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anordnung über Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren vom 21. August 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 35, S. 661) diese Anordnung tritt.

(4) Nachstehende Einrichtungen sind nach den gleichen Bestimmungen wie Einheiten der Wehrmacht zu beliefern (§ 6, Abs. 1):

1. die Lager der Hitler-Jugend, in denen sich die im Rahmen der Kinderlandverschickung erfaßten Kinder im Alter von 10—14 Jahren befinden;
2. die Sommerlager der HJ, in denen die Jugendlichen der HJ untergebracht sind;
3. die Segelfluglager, Segelflugschulen und die dazu gehörigen technischen und sportlichen Schulen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps;
4. die Nationalsozialistischen Erziehungsanstalten.

§ 7

(1) Fleisch- und Wurstwarenfabriken oder sonstige Großbelieferer haben den Kleinhandel frei Laden (einschließlich Verpackung) zu beliefern und ihm für die nachstehenden Erzeugnisse auf die Verbraucherhöchstpreise des Empfangsortes mindestens folgende Abschläge zu gewähren:

für Talg (ausgelassen)	10 v. H.,
für Schmalz (aller Art)	12 v. H.,
für fetten Speck, geräuchert	10 v. H.,
für mageren Speck, geräuchert	15 v. H.,
für Kochschinken (jeder Art, auch Dosenschinken) im Ausschnitt	20 v. H.,
für Nußschinken (Mausschinken) im Ausschnitt	20 v. H.,
für Rollschinken, im Ausschnitt	25 v. H.,
für Knochenschinken (Winterware) im Ausschnitt	35 v. H.,
für Konsumwurstsorten	15 v. H.,
für Koch- und Brühwurst, bester Qualität	15 v. H.,
für Mettwurst nach Braunschweiger Art, bester Qualität	20 v. H.

(2) Fleisch- und Wurstwarenfabriken und sonstige Großbelieferer haben bei der Lieferung von Fleisch-, Fett- und Wurstwaren an Kleinverteiler und Großverbraucher dem Empfänger eine Rechnung auszustellen, welche den Namen der Lieferfirma und des Käufers, den Tag der Lieferung, sowie die Bezeichnung der Ware und die Angabe der Güteklasse, des Gewichts und des Preises enthalten muß.

(3) Der Käufer hat die Rechnungen, soweit nicht eine längere Aufbewahrungspflicht besteht, mindestens während der Dauer von 3 Jahren vom Tage der Rechnungsausstellung an aufzubewahren.

§ 8

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach der Anordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 999) bestraft.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 22. Februar 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung über Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren vom 21. August 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 35, S. 661);
2. die Anordnung zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren vom 31. Januar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 6, S. 78);
3. die zweite Anordnung zur Abänderung der Anordnung über Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren vom 20. September 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 33, S. 523).

Posen, den 3. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:
gez. J ä g e r.

Vom 18. Februar 1942.

§ 1

(1) Für Herren- und Knabenoberbekleidungswaren, die von einem Mitglied der Fachuntergruppe Herren- und Knabenbekleidungsindustrie hergestellt und im inländischen Geschäftsverkehr verkauft werden, hat der Hersteller den höchstzulässigen Preis zu bilden aus:

1. den Kosten der Werkstoffe,
2. den Fertigungskosten,
3. dem Zuschlag für die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten und den Gewinn,
4. den Vertriebssonderkosten,
5. den sonstigen zulässigen Zuschlägen und den Abschlägen.

(2) Der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — kann bestimmte Waren der in Absatz 1 genannten Art von dieser Anordnung ausnehmen und andere Waren in sie einbeziehen.

(3) Die Vorschriften über die Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 881) bleiben unberührt.

§ 2

Für die Ermittlung der Kosten der Werkstoffe einschließlich der Vorbehandlung dieser Stoffe gelten die Richtlinien der Anlage *).

§ 3

Die Fertigungskosten sind nach den Richtlinien der Anlage 2 *) zu ermitteln.

§ 4

(1) Der Zuschlag für die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten und den Gewinn (einschließlich des Wagnisses) ist aus den Hundertsätzen einer Zuschlagsgrundlage zu ermitteln.

(2) Die Zuschlagsgrundlage und die höchstzulässigen Hundertsätze ergeben sich aus der Anlage 3 *).

§ 5

Als Vertriebssonderkosten dürfen höchstens die notwendigen Aufwendungen für Umsatzsteuer, Vertreterprovisionen und Skonto, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 v. H. des Verkaufspreises eingesetzt werden.

§ 6

Als sonstige Zuschläge dürfen höchstens die in der Anlage 4 *) genannten Zuschläge eingesetzt werden. Die in dieser Anlage genannten Abschläge müssen vorgenommen werden.

*) Die Anlagen werden den Firmen von der Fachuntergruppe Herren- und Knabenbekleidungsindustrie zugesandt.

§ 7

(1) Die nach den vorstehenden Vorschriften ermittelten höchstzulässigen Verkaufspreise gelten nur für Verkäufe an Einzelhändler.

(2) Bei Verkäufen an Abnehmer in der Großhandelsstufe sind angemessene Preisabschläge, und zwar wenigstens in der bisherigen Höhe vorzunehmen.

§ 8

(1) War der bei vergleichbaren Verkäufen im 2. Halbjahr 1941 überwiegend erzielte Verkaufspreis für gleiche oder vergleichbare Waren unter Berücksichtigung der Mengen niedriger als der nach diesen Vorschriften höchstzulässige Verkaufspreis, so muß dieser bei allen künftigen Verkäufen um den Hundertsatz unterschritten werden, der erforderlich ist, um eine Erhöhung der in dem früheren Verkaufspreis enthaltenen Verarbeitungsspanne zu vermeiden. Als Verarbeitungsspanne gilt der Unterschied zwischen den Werkstoffkosten und dem Verrechnungslohnaufwand einerseits und dem erzielten Verkaufspreis andererseits. Das Nähere über die Errechnung des Unterschiedsbetrages ergibt sich aus den von der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie mit meiner Zustimmung herausgegebenen Richtlinien.

(2) Einem Unternehmen, das in der in Absatz 1 genannten Zeit die nach dieser Anordnung höchstzulässigen Preise oder noch höhere berechnet hat, jedoch auf Grund seines Umsatzes, seiner Kostenlage oder seiner sonstigen Stellung am Markte mit niedrigeren als den nach dieser Anordnung höchstzulässigen Preisen hätte auskommen können, kann — unbeschadet des § 1 der Ostpreisstop-Verordnung vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1584) — die Preisbildungsstelle die Einhaltung niedrigerer Preise für die Zukunft zur Pflicht machen.

§ 9

(1) Jeder Hersteller hat die von ihm oder in seinem Auftrag hergestellten Herren-Oberbekleidungswaren nach den in den Anlagen 2 bis 4 gegebenen Richtlinien in die darin genannten Wertstufen einzuordnen.

(2) Jeder Hersteller hat ferner ein Verzeichnis aufzustellen, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) eine genaue Bezeichnung der Herren-Oberbekleidungswaren, die von ihm hergestellt werden;
- b) eine genaue Beschreibung dieser Waren unter Angabe der Ausführungsart;
- c) die Angabe der Wertstufe, in die die einzelnen Herren-Oberbekleidungswaren eingeordnet sind.

(3) Das Verzeichnis muß binnen 3 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung in dreifacher Ausfertigung der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Preisüberwachungsstelle oder einer von dieser bestimmten Stelle zum Sichtvermerk vorgelegt werden. Es muß von dem Unternehmen für die Dauer seiner Gültigkeit und auf weitere 5 Jahre aufbewahrt werden.

(4) Werden Herren-Oberbekleidungswaren künftig neu hergestellt, so muß das Verzeichnis unverzüglich ergänzt werden. Ein Sichtvermerk ist nicht erforderlich.

(5) Für Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung neu errichtet werden, gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 bis 3 genannten Verpflichtungen vor Aufnahme der geschäftlichen Tätigkeit zu erfüllen sind.

(6) Der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — kann anordnen, daß Herren-Oberbekleidungswaren in eine andere Wertstufe als die vom Hersteller gewählte einzuordnen sind. Der Anordnungsbescheid bedarf der Schriftform. Die Anordnung wird eine Woche nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Bescheid dem Unternehmen zugegangen ist.

§ 10

Die Hersteller von Herren- und Knabenoberkleidung müssen bei allen Kaufverträgen mit ihren Abnehmern die Einheitsbedingungen der

Posen, den 18. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger.

Nr. 35

Verordnung

zur Bekämpfung der Blutlaus (*Schizoneura lanigera* H.).

Vom 11. Februar 1942.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 1143) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern verordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung der Blutlaus sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Apfelbäumen jeder Erziehungsart (Hoch-, Halb- und Viertelstämme, Busch- und Formbäume, veredelte und unveredelte junge Stämmchen und

Deutschen Bekleidungsindustrie zugrunde legen mit Ausnahme der Bestimmungen über Zuschläge für Einzel- und Maßherstellungen (Buchst. a, b, c der Zusatzbedingungen des Hauptverbandes der Herren- und Knabenkleiderindustrie e. V.).

§ 11

Der Reichsstatthalter — Preisbildungsstelle — kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen und die Anlagen der Anordnung durch Erlaß an die Fachgruppe Herren-Oberbekleidungsindustrie ändern. Die Änderungen treten für das einzelne Mitglied eine Woche nach dem Zugehen der Benachrichtigung durch die Fachgruppe in Kraft.

§ 12

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung für ihren Geltungsbereich die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 1584) keine Anwendung mehr.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten alle auf Grund der genannten Verordnung zugelassenen oder angeordneten Ausnahmen für die in § 1 genannten Bekleidungswaren außer Kraft.

§ 13

Die Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

andere Arten) einschließlich der Zierapfelsorten verpflichtet,

1. in jedem Winter die Apfelbäume gründlich von Blutläusen zu befreien,
2. im Frühjahr und Sommer auftretende Blutlausansiedlungen sofort zu vernichten.
3. befallene Baumkronen zu bespritzen.

(2) Bei der Durchführung der in Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 2

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizeibehörde dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten nicht nach, so können diese die

Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 11. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 36

**Richtlinien
zur Bekämpfung der Blutlaus.**

Vom 11. Februar 1942.

Für die Bekämpfung der Blutlaus werden zu § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Blutlaus vom 1. März 1938 folgende, vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassene Richtlinien bekanntgemacht:

(1) Im Herbst und an frostfreien Wintertagen, am besten gleichzeitig mit dem Beschneiden und Reinigen der Apfelbäume sind folgende, in den Richtlinien zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vorgeschriebene Maßnahmen durchzuführen:

- a) Das blutlaus-krebsige Geäst ist auszuschneiden; Blutlauskrebs an Stämmen und dicken Ästen ist auszumeißeln; blutlaus-krebsige Zweige sowie alle mit Blutläusen behafteten entbehrlichen Pflanzenteile sind zu entfernen; die abgeschnittenen Äste und alle entfernten sonstigen Teile sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen.
- b) Um alle versteckten Blutlausansiedlungen freizulegen, sind die Stämme und Äste sorgfältig abzukratzen und abzubürsten. Die dabei an Apfelbäumen freigelegten Blutlausansiedlungen sind mit groben Pinseln mit Leinöl oder mit einem anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

anerkannten Blutlausmittel gründlich zu bestreichen oder zu bespritzen. Sind zahlreiche Wurzelblutläuse vorhanden, so müssen die Wurzeln oberflächlich freigelegt oder mit Kalk oder Tabakstaub bestreut, oder mit einem von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Spritzmittel gegen Blutläuse überbraust werden.

- c) Die durch diese Maßnahmen entstehenden größeren Baumwunden sind mit Baumwachs oder säurefreiem Baumteer zu verschließen.

(2) Im Frühjahr sind etwaige Blutlausansiedlungen unverzüglich mit groben Pinseln mit Leinöl oder mit einem anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Blutlausmittel gründlich zu bestreichen oder zu bespritzen.

(3) Die im Sommer an Stamm und Ästen auftretenden Blutlausansiedlungen sind in gleicher Weise zu behandeln, befallene Baumkronen sind mit einem von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Mittel zu bespritzen.

Posen, den 11. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

**Verordnung
zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel.**

Vom 13. Februar 1942.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 271), eingeführt durch Verordnung vom 27. August 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 535), wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für den Bereich der Kreise Kolmar und Scharnikau, im Reg.-Bez. Posen, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Verhütung des Auftretens der Pflirsichblattlaus (*Myzodes (Myzus) persicae*), die als Überträgerin von bösartigen Viruskrankheiten den Kartoffelanbau gefährdet, haben die Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten dieser Verordnung sämtliche Pflirsich- und Aprikosenbäume zu beseitigen.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur Beseitigung nicht nach, so kann diese auf ihre Kosten von der Ortspolizeibehörde, dem Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.

§ 2

Die Neupflanzung von Pflirsich- und Aprikosenbäumen ist verboten.

Posen, den 13. Februar 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:
gez. J ä g e r.

§ 3

(1) Die Überwachung der in den §§ 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden dem Pflanzenschutzamt der Landesbauernschaft in Posen, Leo-Schlageter-Straße 24, und dessen Beauftragten; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(2) Den Beauftragten des Pflanzenschutzamtes und ihren Hilfskräften ist zum Zwecke der Überwachung und Durchführung der Maßnahmen Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten, auf denen sich Pflirsich- und Aprikosenbäume befinden; ihnen ist jede sachdienliche Auskunft zu geben.

§ 4

Der Reichsstatthalter kann nach Anhörung des Pflanzenschutzamtes Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berichtigung

der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 8. Juni 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 31, S. 527).

Auf Seite 566 muß der 3. Satz in Ziff. 5b, bb) wie folgt lauten:

„Inwieweit sie auch für den Bereich der Auftragsangelegenheiten aus der Verwaltung des Amtskommissars ausscheidet, ergibt sich aus dem Stand der Gesetzgebung in dem zutreffenden Augenblick.“

Berichtigung

der Anordnung über die Preisbildung für Sirup vom 5. Dezember 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 1/1942, S. 2).

In § 5 der Anordnung über die Preisbildung von Sirup vom 5. Dezember 1941 muß es statt eines Verbraucherpreises von 0,30 RM je $\frac{1}{4}$ l heißen: „0,50 RM je $\frac{1}{4}$ l“.

Das Verordnungsblatt erscheint nach Bedarf.

Fortlaufender und Einzelbezug durch NS-Gauverlag und Druckerei Wartheland GmbH. Posen, Martinstr. 70

Umfang 12 Seiten. Einzelpreis 15 *Rpf.*